

Allgemeine Geschäftsbedingungen der snowreporter Telekommunikationssysteme GmbH

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der snowreporter Telekommunikationssysteme GmbH (im folgenden Text „snowreporter GmbH“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen seitens der snowreporter GmbH gelten insofern nicht als Zustimmung zu von ihren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware oder die Ausführung der vom Kunden bestellten Dienstleistung bewirkt den Vertragsabschluss.

3. Preis

Alle von der snowreporter GmbH genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen und sind nur innerhalb der jeweils angegebenen Frist, mangels einer solchen jedoch längstens drei Monate gültig.

4. Zahlungsbedingungen

Mangels gegenteiliger Vereinbarungen sind die Forderungen der snowreporter GmbH unverzüglich nach Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung bar zu bezahlen. Monatliche Übertragungs- und Wartungskosten stellt die snowreporter GmbH jährlich im Voraus in Rechnung. Skontoabzüge werden nicht gewährt; Rabatte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der snowreporter GmbH als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist sie berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

5. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Punkt 7.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist die snowreporter GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat die snowreporter GmbH bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die snowreporter GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die snowreporter GmbH die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl der snowreporter GmbH einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

6. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 3,63 zu bezahlen.

7. Lieferung, Annahmeverzug

Die Verkaufspreise der snowreporter GmbH beinhalten mangels anders lautender Vereinbarungen keine Kosten für Montage oder Aufstellung. Innerhalb von Österreich ist die Lieferung im Preis inkludiert. Für Lieferungen ins Ausland werden gesondert Kosten festgelegt.

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), so ist die snowreporter GmbH nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei ihr einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungspreises pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist die snowreporter GmbH berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

8. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung ist die snowreporter GmbH erst dann verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Die snowreporter GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

9. Inbetriebnahme, Betrieb, Datenübertragung

Die Inbetriebnahme der Stationen, sowie die Übertragung und Publikation von Wetterdaten findet unverzüglich nach vollständiger Bezahlung der Wetterstation, sprich nach Eingang der Zahlung auf dem Geschäftskonto der snowreporter GmbH, statt.

Die snowreporter GmbH behält sich vor, die Übertragung der Daten und die Wartung der Station einzustellen, sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten sein und auch die 3. Mahnung unbeachtet lassen. In diesem Fall wird auch die entsprechende Unterseite auf der Webseite der snowreporter GmbH deaktiviert.

Die in den Wetterstationen eingesetzte, zur Übertragung der Daten notwendige SIM-Karte bleibt Eigentum der snowreporter GmbH.

Der Kunde, für den die snowreporter GmbH eine Wetterstation betreibt, deren Daten überträgt und publiziert, verpflichtet sich, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit die Daten objektiv und repräsentativ gemessen werden können. Er verzichtet insbesondere darauf, die Messwerte willentlich zu manipulieren.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der snowreporter GmbH.

11. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige, oder sonstige für den Kunden der snowreporter GmbH zumutbare Änderungen ihrer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für Abweichungen, die die Funktion des Produkts bzw. die Qualität der Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigen. (zB Konstruktion, Material etc.)

12. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder an Stelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen und -anwendungen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangene Daten, sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung und Kosten zu tragen hat.

13. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der snowreporter GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Die snowreporter GmbH ist keinesfalls für etwaige Folgen haftbar, die durch die objektive Übertragung und Publikation von Wetterdaten oder durch Ausfälle der Übertragung oder sonstige technische Komplikationen, die eine ordnungsgemäße Publikation verhindern, entstehen könnten.

14. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von der snowreporter GmbH unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung ihr Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist die snowreporter GmbH berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum der snowreporter GmbH hinzuweisen und sie unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes, oder der Verschlechterung.

15. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde der snowreporter GmbH schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Ware der snowreporter GmbH entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat der snowreporter GmbH auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Liste der offenen Posten einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen der snowreporter GmbH gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur im Namen der snowreporter GmbH inne.

16. Zurückbehaltung

Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation, außer in Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die aus auf diesen Geschäftsbedingungen beruhenden Verträgen entstanden sind, ist ausschließlich das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

18. Adressänderung, Datenschutz, Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der snowreporter GmbH automationsgestützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, der snowreporter GmbH Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Die snowreporter GmbH behält sich vor, die von den Wetterstationen übertragenen Messdaten in jeder erdenklichen Form zu publizieren, aufzuzeichnen, weiterzugeben, zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten.

Ausschließlich der Kunde, für den die snowreporter GmbH eine Wetterstation betreibt, ist berechtigt, die Daten seiner eigenen Station zu verwerten. Niemand sonst ist befugt, Wetterdaten der snowreporter GmbH ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung in irgendeiner Weise zu verwenden oder verwerten.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der snowreporter GmbH; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

Stand: 01.10.2005